

Übungen im Handels- und Wirtschaftsrecht FS 2008

Dr. Benno Degrandi

Fall Nr. 8

Haftung

Die X AG bezweckt u.a. die Tätigkeit von Finanzgeschäften aller Art für eigene und fremde Rechnung sowie die Beratung in diesem Bereich. Die Geschäfte der Gesellschaft werden in den Jahren 2001 bis 2005 von D geleitet, der bis 2004 als einziger Direktor und 2005 als Delegierter des Verwaltungsrates einzeln zeichnet. Als nicht mit der Geschäftsführung betraute Mitglieder des Verwaltungsrates der X AG amten von 2001 bis Mitte 2004 C und von Anfang 2004 bis 2005 B, letzterer im Jahre 2005 neben D.

Ab 2002 leitet D verschiedene Gelder von Beratungskunden, welche zur Anlage bei Drittgesellschaften bestimmt sind, nicht weiter, sondern verwendet sie zur Deckung von Geschäftsaufwand der X AG einschliesslich seiner eigenen luxuriösen Spesen. Seine Machenschaften verschleiert er durch Manipulationen der Geschäftsbücher der X AG. Zu Beginn seines Verwaltungsratsmandats erkundigt sich B, der die ihm übergebenen Unterlagen etwas undurchsichtig findet, bei D nach den Details der geschäftlichen Aktivitäten der X AG. D antwortet ausweichend, worauf B nicht weiter insistiert. Wegen seiner Handlungen wird D später angeklagt und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Die Deliktsumme (abgezweigte Kundengelder) beläuft sich auf insgesamt Fr. 1.1 Mio., wovon Fr. 0.2 Mio. auf die Jahre 2002 und 2003, Fr. 0.4 Mio. auf 2004 und 0.5 Mio auf 2005 entfallen.

Über die X AG wird schliesslich der Konkurs eröffnet. Die gesamten im Konkurs zugelassenen (kollozierten) Gläubigerforderungen betragen Fr. 1.6 Mio. Aus einem Vergleich mit C fliessen Fr. 0.1 Mio. in die Konkursmasse. Mit den verbleibenden Fr. 1.5 Mio. kommen die Gläubiger zu Verlust, davon A mit Fr. 0.3 Mio. Diese Forderung des A stammt aus Anlagegeldern, welche D 2004 und 2005 zweckentfremdet hat.

Der Vergleich der Konkursverwaltung mit C enthält u.a. folgende Bestimmungen:
„1. Zwecks Abgeltung möglicher Ansprüche gegen C aus Verantwortlichkeit als früheres VR-Mitglied der X AG bezahlt C ohne Anerkennung einer Rechtspflicht Fr. 100'000.--.

2. In einem allfälligen Verantwortlichkeitsprozess gegen andere Organe der X AG hat diese, bzw. haben die klagenden Gläubiger offen zu legen, dass die Ansprüche aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit gegen C bereits rechtsgültig erledigt sind.“

Vergleichsverhandlungen mit B enden ergebnislos. D ist insolvent.

Nachdem die Konkursverwaltung auf eine gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen gegen B verzichtet, tritt sie allfällige Verantwortlichkeitsansprüche gegen diesen an sämtliche Konkursgläubiger ab. Als einziger Abtretungsgläubiger will A seinen Verlust gegen B einklagen.

Aufgabe

1. Haftet B dem A aus Verantwortlichkeit als Verwaltungsratsmitglied der X AG? Welches sind die aktienrechtlichen Haftungsvoraussetzungen?
2. Welche Einreden stehen B gegenüber A zur Verfügung? Welche Bedeutung haben diesbezüglich (a) die Stellung von D als VR-Delegierter und Geschäftsführer der X AG sowie (b) der Vergleich der Konkursverwaltung mit C?